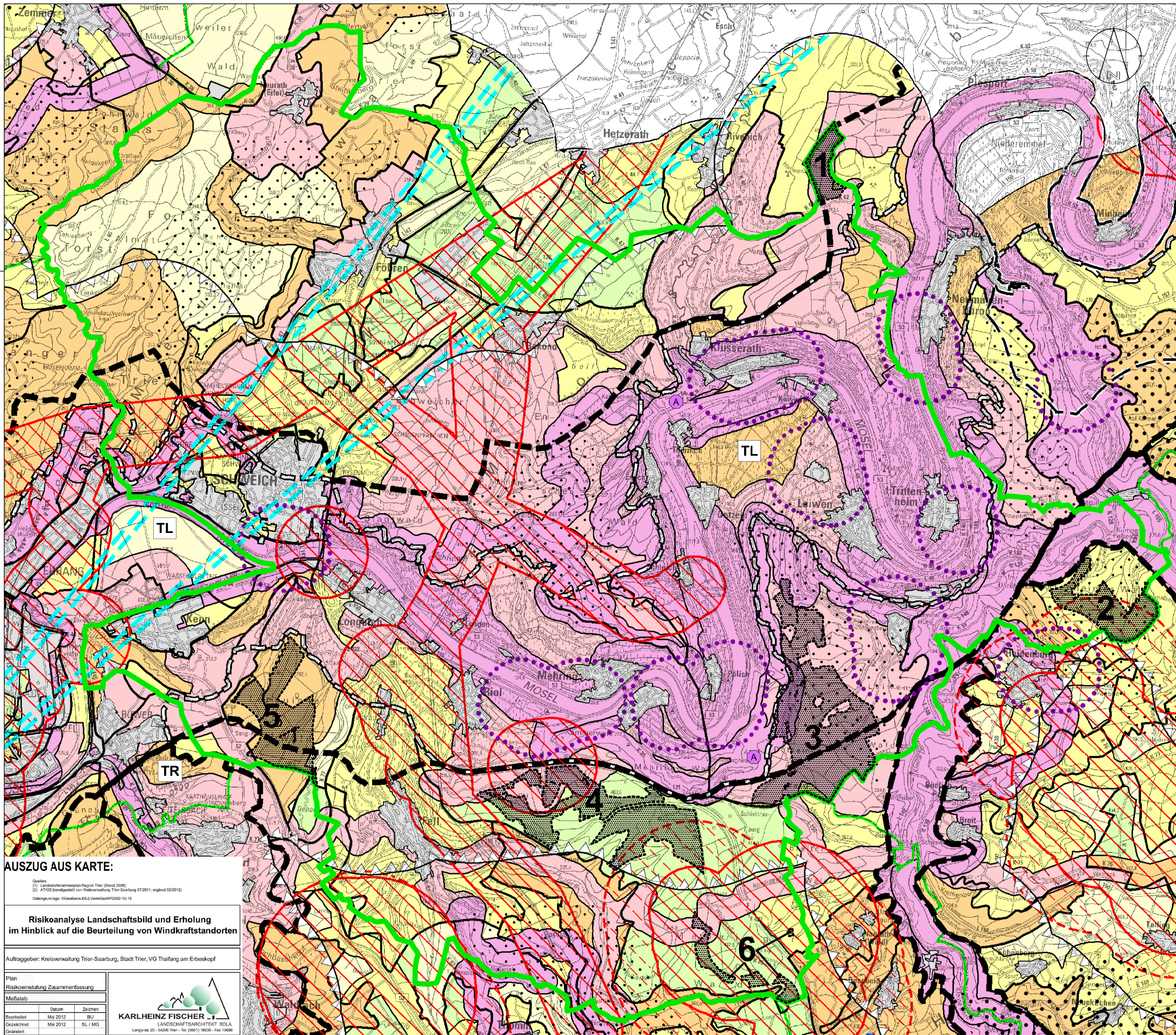




- Legende**
- Zusammenfassung der RisikoEinstufung Landschaftsbild und Erholung aus den Plänen 6 und 8 bzgl. visuellen Beeinträchtigungen**
- Zur Vereinfachung der Risikoeinstufung werden die Stufen 10 (sehr hoch) und 9 (hoch bis sehr hoch) einerseits sowie die Stufen 4 (gering) bis 3 (sehr gering) andererseits zusammengefasst.
- GrundEinstufung**
- | Risiko                             | Kategorie                                                                                                                   |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr hoch (Stufe 9-10)             | Risikoeinstufung mindestens für eines der beiden Kriterien sehr hoch                                                        |
| hoch (Stufe 8)                     | Risikoeinstufung mindestens für eines der beiden Kriterien hoch                                                             |
| mittel bis hoch (Stufe 7)          | Risikoeinstufung mindestens für eines der beiden Kriterien mittel bis hoch                                                  |
| mittel (Stufe 6)                   | Risikoeinstufung mindestens für eines der beiden Kriterien mittel                                                           |
| mittel bis gering (Stufe 5)        | Risikoeinstufung mindestens für eines der beiden Kriterien mittel bis gering                                                |
| gering bis sehr gering (Stufe 4-3) | Risikoeinstufung für beide Kriterien gering oder sehr gering                                                                |
| nicht bewertet                     | Siedlungsflächen (nicht bewertet)                                                                                           |
| hoch (Stufe 8)                     | Umfeld von Ferienorten, Campingplätzen und vergleichbaren Einrichtungen (500 m)                                             |
| ohne Darstellung                   | Umfeld von Wohngebieten (500 m); einzelfallabhängig zu prüfen unter Berücksichtigung von Ausweichmöglichkeiten (Prüfrahmen) |
- Überlagernde RisikoEinstufungen**
- Tal- und Landschafts- und historische Kulturlandschaften, besondere Bedeutung**
- \* Diese Risikoeinstufung versteht sich als eine die Grundeinstufung überlagernde Risikoeinstufung im Sinne der Risikoeinstufung und ist damit ein Ausdruck, dass in diesen Teilräumen eine besondere Gefahr besteht, einseitige landschaftliche Veränderungen durch Windkraftanlagen zu verhindern (vgl. Text Kap. 4.5.4.2, 4.5.4.3).
- |                       |                                                                               |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| sehr hoch* (Stufe 10) | Tal- und Landschafts- und historische Kulturlandschaften, besondere Bedeutung |
| sehr hoch* (Stufe 10) | Tal- und Landschafts- und historische Kulturlandschaften, besondere Bedeutung |
| sehr hoch* (Stufe 10) | Tal- und Landschafts- und historische Kulturlandschaften, besondere Bedeutung |
| sehr hoch* (Stufe 10) | Tal- und Landschafts- und historische Kulturlandschaften, besondere Bedeutung |
- Gebirgslagen von Hoch- und Idarwald**
- Aufwärtsebene der Gebirgslagen von Hoch- und Idarwald (ohne Täler und Hochmulden)
- Differenzierung nach Risiko bei Inanspruchnahme in der Wirkung nach außen:
- Die mit \* gekennzeichneten Werte geben die Bewertung für die Wirkung von Windkraftanlagen im Bereich der Gebirgslagen von Hoch- und Idarwald (ohne Täler und Hochmulden) an. Die mit \* gekennzeichneten Werte geben die Bewertung für die Wirkung von Windkraftanlagen im Bereich der Gebirgslagen von Hoch- und Idarwald (ohne Täler und Hochmulden) an.
- |                             |                                                                                                                     |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr hoch (Stufe 9-10)      | besonders markante Kammlagen und Hangzonen*                                                                         |
| hoch (Stufe 8)              | Übergangszonen zu markanten Saarlagen*                                                                              |
| hoch (Stufe 7-8)            | weniger markante Kammlagen*                                                                                         |
| mittel bis hoch (Stufe 7)   | weniger markante Kammlagen mit Vorbelastung*                                                                        |
| mittel (Stufe 6)            | Saarlagen, Brückenwälder, Randzonen des Oberrhein Hochwalds*                                                        |
| mittel bis gering (Stufe 5) | Saarlagen mit erheblichen Vorbelastungen*                                                                           |
| mittel bis gering (Stufe 5) | Unterhangzonen der Hauptkette, weitgehend im Schutzbereich der höchsten Erhebungen*                                 |
| gering (Stufe 4)            | Unterhangzonen der Hauptkette, weitgehend im Schutzbereich der höchsten Erhebungen, mit erheblichen Vorbelastungen* |
| gering (Stufe 4)            | bewaldete, mäßig reliefierte Hochfläche*                                                                            |
| sehr hoch (Stufe 9-10)      | Brückenwälder und Unterhangzonen der Kammlagen*                                                                     |
| sehr hoch (Stufe 9-10)      | sonstige Bereiche ohne gesonderte Risikoeinstufung bzgl. Markanz und Exposition: T - Täler H - Hochmulden           |
| sehr hoch (Stufe 9-10)      | Sichtachsen                                                                                                         |
| sehr hoch (Stufe 9-10)      | regional bedeutsame Sichtachsen (1)                                                                                 |

- Empfindlichkeitszonen bezüglich visuellen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen im Umfeld der Erholungsräume**
- (Prüfrahmen)
- Die Empfindlichkeitszonen berücksichtigen Übergangsräume in sehr sensiblen Bereichen, in denen eine besondere Notwendigkeit besteht, die visuellen Auswirkungen von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Diese Zonen sind im Umfeld der Erholungsräume zu definieren. Die Zonen sind in der Regel als 1500 m um einen Punkt (Prüfrahmen für FNP-Ebene). Die Darstellung der Empfindlichkeitszonen erfolgt nur außerhalb von Flächen mit sehr hohem Risiko.
- Empfindlichkeitszonen:**
- Für Täler von Mosel, Saar und Sauer als zentrale landschaftliche Leitstrukturen landschaftlicher Bedeutung; 1500 m als Talübergrenze
  - Für die Täler von Kyll, Ruwer, Prüm, Dhron und Kleiner Dhron als landschaftliche Leitstrukturen regionaler Bedeutung; 1500 m für offene Talbodenbereiche
  - Für historische Kulturlandschaften regionaler Bedeutung sowie für weitere Landschaftsräume mit sehr hoher realer Eignung des Landschaftsbildes; 1500 m ab Landschaftsraumgrenze
  - Für Erholungsräume sehr hoher Bedeutung sowie um besondere Aussichtspunkte (vgl. Plan 8); 1500 m um Offenlandbereiche und besondere Aussichtspunkte in diesen Erholungsräumen
  - Für Landschaftselemente mit besonderer Blickwirkung (vgl. Text Kap. 4.5.7)
  - Entlang von Erholungswegen sehr hoher Bedeutung im Offenland; 500 m
- Risiko bezüglich Lärmbelastung durch Windkraftanlagen in lärmarmen Räumen mit Lärmpegel unter 40 dB(A)**
- Risiko**
- | Risiko              | Kategorie                                                      |
|---------------------|----------------------------------------------------------------|
| hoch (Stufe 8)      | lärmarme Räume über 10 km²                                     |
| hoch (Stufe 8)      | lärmarme Räume über 3-10 km²                                   |
| sehr hoch (Stufe 9) | lärmarme Räume mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Erholung |
- Empfindlichkeitszonen bezüglich Lärmbelastung durch Windkraftanlagen im Umfeld lärmarmen Räume**
- (Prüfrahmen)
- Empfindlichkeitszone für lärmarme Räume: Ausmaßswert 550 m (vgl. Text Kap. 5.3.2)
- Vorbelastungszonen (Prüfrahmen)**
- visuelle Wirkungen unmittelbarer Hochbauten oder technischer Anlagen mit starker Störwirkung (Landschaftsdominanz), die im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftanlagen als maßgebliche visuelle Vorbelastung gewertet werden können:
- Abwägung der Wirkung einer Mehrbelastung durch Windkraftanlagen einzelfallabhängig zu prüfen
- Bei Windkraftanlagen: erweiterte Wirkzone bei Annahme von Repowering auf 3 MW-Anlagen
- Vorbelastungszonen durch Lärm:**
- Hierzu wird auf die differenzierte Darstellung in Plan 3 verwiesen. Die Abwägung der Wirkung einer Mehrbelastung durch Windkraftanlagen im Abgleich mit bestehenden Vorbelastungen ist einzelfallabhängig zu prüfen.
- Sonstige Darstellungen**
- Grenzen der Verbandsgemeinden bzw. der Stadt Trier (2)
- Bewertungsebene Erholung für diese Randbereiche des Untersuchungsgebietes nicht bewertet, da nicht Gegenstand des Auftrags
- Quellen:**
- (1) Landschaftsrahmenplan Region Trier (Stand 2008)  
(2) ATWS Bewertungsebene Erholung Trier-Saarburg 07/2011, ergänzt 02/2012  
Datengrundlage: GDA-Basis-DEU, Vektordaten 2002-10-15
- Potenzielle Konzentrationszonen mit lfd. Nr.**

| Nr.                                                                                                                                                                                                                                               | Datum | Änderung     | Gezeichnet     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------|----------------|
| <b>JEST AEDT</b><br><b>+PARTNER</b><br><b>Büro für Raum- und Umweltpolitik</b><br>55128 Mainz • Hans-Böckler-Str. 67<br>Tel. 06131/333558 • Fax 06131/333559                                                                                      |       |              |                |
| Auftraggeber:<br><b>Verbandsgemeinde Schweich</b><br>An der Römischen Weinstraße<br>Brückenstr. 26<br>54338 Schweich                                                                                                                              |       | Bearbeitet   | Gezeichnet     |
| Projekt:<br><b>11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich</b><br>Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft<br>Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter<br>Plan:<br><b>Risikoeinstufung Landschaftsbild und Erholung</b> |       | Datum        | 16.03.15       |
|                                                                                                                                                                                                                                                   |       | Name         | sgl            |
|                                                                                                                                                                                                                                                   |       | Unterschrift | sgl            |
|                                                                                                                                                                                                                                                   |       | Format       | 71,7 x 40,3 cm |
|                                                                                                                                                                                                                                                   |       | Maßstab      | 1 : 50.000     |
|                                                                                                                                                                                                                                                   |       | Projekt-Nr.  | <b>M113-14</b> |
|                                                                                                                                                                                                                                                   |       | Karte Nr.    | <b>1</b>       |